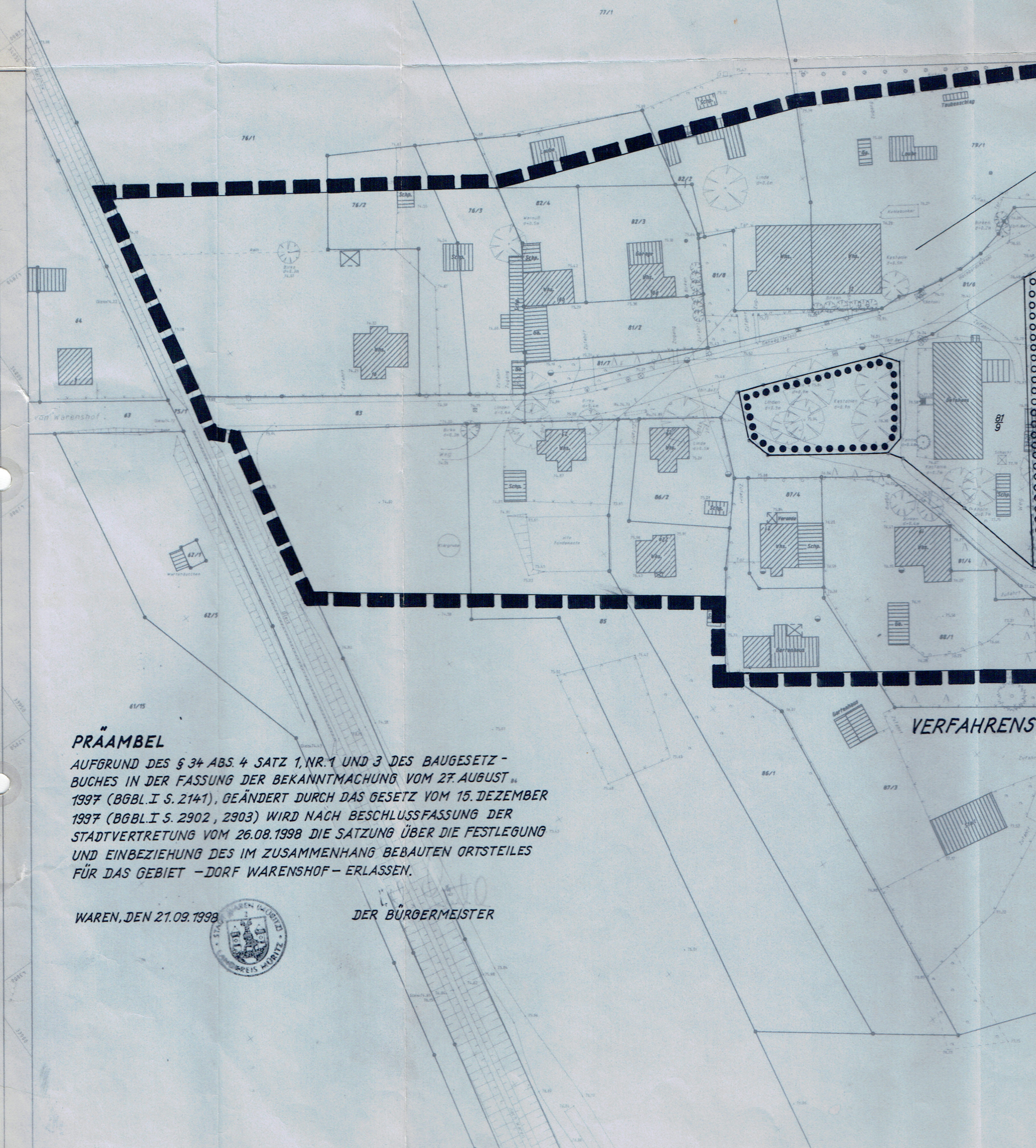


SATZUNG DER STADT WAREN

DIESER PLAN IST BESTANDTEIL DER FESTLE-
UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG DER STADT
MÜRITZ VOM



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 SATZ 1, NR. 1 UND 3 DES BAUGESETZ-
BUCHES IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. AUGUST
1997 (BGBl. I S. 2141), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15. DEZEMBER
1997 (BGBl. I S. 2902, 2903) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER
STADTVERTRETUNG VOM 26.08.1998 DIE SATZUNG ÜBER DIE FESTLEGUNG
UND EINBEZIEHUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES
FÜR DAS GEBIET -DORF WARENSHOF- ERLASSEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

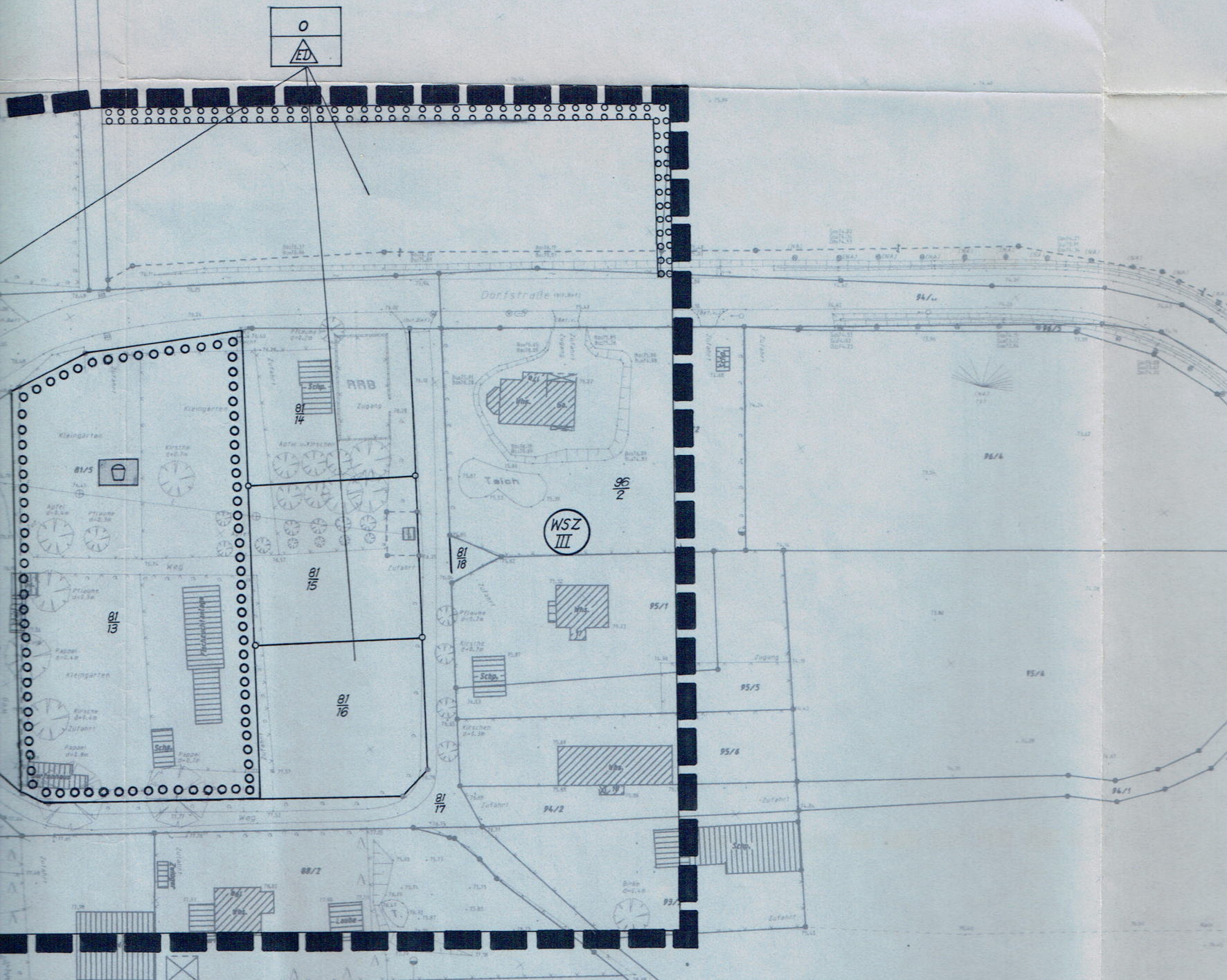
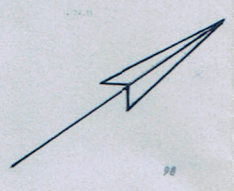
VERFAHRENS

AREN (MÜRITZ)

M:1:1000

LEGUNGS-
DT WAREN/

Gemeinde Waren
Gemarkung Warenschhof
Flur 4



LEGENDE FÖRMICHE

BAUWEISE:
○ OFFENE BA
△ ED EINZEL-UI

GRÜNORDNUN

● UMGRENZUN
UND FÜR DI
● UMGRENZUN
STRÄUCHER
ÖFFENTLICH
SONSTIGE FES
■ GRENZE DE

WSZ III TRINKWA
WARENSH

NACHRICHTLI

— BESTEHEN
79/1 FLURSTÜC

Bodendenkmalpflege:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Gesamt für Bodendenkmalpflege schriftlich verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass auftretende Funde gem. § 11 Dren können. Dadurch werden Verzögerungen (§ 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde gefunden werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Behörde und der Fund und die Fundstelle anzuzeigen und zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach der Auffindung.

VERMERKE:

1. DER ENTWURF DER SATZUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.04. - 08.05.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

2. DIE BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 20.03.98 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

3. DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND DIE VORGEBRACHTEN HINWEISE UND ANREGUNGEN DER BÜRGER AM 26.08.98 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

4. DIE FESTLEGUNGS- UND EINBEZIEHUNGSATZUNG - DORF WARENSHOF - WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WAREN, DEN 21.09.1998



DER BÜRGERMEISTER

5. DIE BEKANNTMACHUNG DIESES BESCHLUSSES IM WOCHENBLATT ERFOLGT.

WAREN, DEN 30.09.1998

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESCHLUSSE SIND DARGESTELLT BESCHEINIGT. DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN DER FLURKARTE IM MASSSTAB 1:1000 WIRD NICHT ABGELEITET WERDEN.

WAREN, DEN 22.09.98

LEGENDE

FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN GEM § 9 ABS.1 BAUGB

BAUWEISE:

○ OFFENE BAUWEISE (§ 22 ABS. 1 UND 2 BAUNVO)

△ ED EINZEL-UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

GRÜNORDNUNG:

●●●● UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 ABS.1 NR.25b BAUGB)

○●●● UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN U. SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS.1 NR.25a BAUGB)

□ ÖFFENTLICHER SPIELPLATZ (§ 9 ABS.1 NR.15 BAUGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN:

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



TRINKWASSERSCHUTZZONE III DER WASSERFASSUNG
WARENSHOF

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME:

—○— BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
79/1 FLURSTÜCKSNUMMER

Bodendenkmalpflege:

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

5. DIE BEKANNTMACHUNG DIESER SATZUNG IST AM 28.09.98 IM WARENER WOCHENBLATT ERFOLGT.

WAREN, DEN 30.09.1998



W. D. D. D.
DER BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 22.09.98 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT. HINSICHTLICH DER LAGERICHTIGEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, DASS EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSSTAB 1:4000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.

WAREN, DEN 22.09.98

K. D. D. D.
DER LEITER DES KATASTER-
UND VERMESSUNGSAMTES
WAREN (MÜRITZ)